

<b>Preßverein Linz a. D. in Linz.</b> Diakonissen oder Barmherzige? 1 K 50 h.	3255	<b>Julius Springer in Berlin.</b> Urban, Die gesetzlichen Bestimmungen über die Ankündigung von Geheimmitteln, Arzneimitteln und Heilmethoden im Deutschen Reiche. Kart. ca. 3 M.	3252
<b>Alfred Schall in Berlin.</b> Muschner-Niedenführ, Das Riesengebirge. 4 M; geb. 5 M.	3259		
<b>Hermann Seemann Nachf. G. m. b. H. in Berlin.</b> Herzl, Altneuland. 4. Aufl. 2 M; geb. 3 M.	3258	<b>G. W. Stern (Buchhandlg. v. Rosner Verlag) in Wien.</b> Hertz, Moderne Rassentheorien. Ca. 5 M.	3257

## Nichtamtlicher Teil.

### Der Urheberchutzvertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten von Nordamerika.\*

(Vergl. auch Börsenblatt 1904, Nr. 30, 37, 49.)

Seit geraumer Zeit und neuerdings wiederholt sind einzelne Gegner des Urheberchutzvertrags zwischen Deutschland und Nordamerika mit dem Wunsch einer Kündigung dieses Vertrags vorgegangen.

Daß dieser Vertrag nicht den berechtigten Wünschen des deutschen Volkes und denen des gesamten deutschen Buchhandels entsprechen kann, war schon vor dessen Abschluß niemand unbekannt. Daß der Vertrag seinerzeit trotzdem abgeschlossen worden ist, ist geschehen, nicht weil man den besten aller Verträge damit errungen zu haben glauben durfte, sondern weil dadurch zum erstenmal den Vereinigten Staaten von Nordamerika Deutschland gegenüber überhaupt eine Pflicht, deutsches Urheberrecht zu schützen, auferlegt worden ist.

Bei Abschluß des Vertrags konnte es sich gar nicht darum handeln, einen bessern oder einen schlechtern Vertrag abzuschließen, sondern nur einen ganz bestimmten, und zwar nicht wegen einer insbesondere unserm Volke gegenüber geltend gemachten Schwierigkeit der Amerikaner, sondern weil der abzuschließende Vertrag einen selbständigen Inhalt überhaupt nicht haben konnte.

Während die frühern Literarerschutzverträge mit Frankreich, Belgien, Großbritannien usw. wirklich selbständige Verträge waren, bei denen in der Weise eines Handelsvertrags Abmessungen der gegenseitig zu gewährenden Schutzrechte stattfanden, handelte es sich in diesem Fall nur um eine Stellungnahme gegenüber der amerikanischen Nationalgesetzgebung über Urheberrecht. Das neue amerikanische Urhebergesetz regelte im wesentlichen nur die Rechte der amerikanischen Staatsangehörigen, ließ aber die Möglichkeit offen, denselben Schutz den Angehörigen anderer Länder bei Gegenseitigkeit zu gewähren. Daß der Schutz von Ausländern in Amerika zur Geltung komme, war an die Voraussetzung geknüpft, daß Gegenseitigkeit des Schutzes Nordamerika gegenüber ausdrücklich von dem betreffenden andern Staat erklärt werde. Im allgemeinen bedurfte es dazu keines besondern Vertrags. Bei allen den Ländern, in denen, gleich wie beim neuen amerikanischen Gesetz geschehen, Gegenseitigkeit Fremden gegenüber in der Landesgesetzgebung über Urheberrecht ausgesprochen war, genügte es, daß der betreffende Staat davon dem Präsidenten der Vereinigten Staaten von Nordamerika Mitteilung machte und dieser daraufhin öffentlich erklärte, daß die Untertanen des betreffenden Landes auf Grund der amerikanischen Gesetzgebung den Urheberchutz dort genießen.

Da trat denn der seltsame Fall ein, daß Länder, die selbst eine sehr dürftige Landesgesetzgebung und einen sehr

mäßigen Schutz der Ausländer haben, bloß deshalb, weil sie die Bestimmung der Gegenseitigkeit des Schutzes Fremden gegenüber in ihre Gesetzgebung aufgenommen hatten, auf Grund ihrer einfachen Anmeldung und der Zustimmung des Präsidenten den Schutz in Amerika erlangten, während Deutschland mit seinem ausgebildeten und gründlichen Schutz in Amerika für seine Staatsangehörigen Schutz nicht erlangen konnte, weil ein Paragraph über Gegenseitigkeit in der deutschen Gesetzgebung fehlt, der an und für sich darin auch kaum vermißt wird, da weitgehender Schutz von Fremden in dieser Nationalgesetzgebung festgelegt ist.

Weil von deutschen Staatsangehörigen darauf gedrängt wurde und seit langen Jahren darauf gedrängt worden war, ein Schutzverhältnis mit den Vereinigten Staaten anzubahnen, entschloß man sich zu der nach Gründung des Berner Schutzverbandes eigentlich nicht mehr gewünschten Form eines Urheberchutzvertrags. Dieser Vertrag hatte aber den einzigen Zweck, die bisher im deutschen Gesetz allgemein noch nicht ausgesprochene Gegenseitigkeit des Schutzes Amerika gegenüber zur Geltung zu bringen.

Die beiden sachlichen Artikel der Übereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten von Amerika über den gegenseitigen Schutz der Urheberrechte vom 15. Januar 1892 lauten:

#### Artikel 1.

»Die Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika sollen im Deutschen Reich den Schutz des Urheberrechts bezüglich der Werke der Literatur und Kunst, sowie den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung auf derselben Grundlage genießen, wie solcher den Reichsangehörigen gesetzlich zusteht.«

#### Artikel 2.

»Dagegen übernimmt die Regierung der Vereinigten Staaten die Verpflichtung, daß der Präsident der Vereinigten Staaten in Gemäßheit der Sektion 13 der Kongressakte vom 3. März 1891 die hierin vorgesehene Proklamation behufs Ausdehnung der Bestimmungen dieses Gesetzes auf deutsche Reichsangehörige erlassen wird, sobald der Staatssekretär amtlich davon in Kenntnis gesetzt worden ist, daß deutscherseits das gegenwärtige Abkommen die erforderliche gesetzgeberische Genehmigung erhalten hat.«

Daß man die Form eines Vertrags gewählt hat, um die Gegenseitigkeit auszusprechen, hat wohl seinen Grund darin, daß man die Gegenseitigkeit damals auf dieses Land beschränken wollte. Sonst hätte der Weg offen gestanden, die Sache in derselben Weise wie Amerika durch Landesgesetzgebung zu regeln und den Schutz nur durch gegenseitige amtliche Mitteilung zur Geltung zu bringen. Weiter zu gehen und eine allgemeine Bestimmung über die Verleihung der Gegenseitigkeit auch allen andern Völkern gegenüber gesetzlich festzustellen, trug man wohl Bedenken und tatsächlich hat man beim neuesten Urhebergesetz vom 19. Juni 1901 eine allgemeine Bestimmung über Gegenseitigkeit nicht aufgenommen, obgleich man mit dem Schutze Fremder auf Grund der fortgebildeten Bestimmungen des Berner Urheberchutzverbandes wesentlich weitergegangen ist.

\*) Dieser Artikel aus der Zeitschrift »Musikhandel und Musikpflege« Nr. 26 vom 26. März 1904 wurde uns von der Geschäftsstelle des Vereins der deutschen Musikalienhändler mit der Bitte um Abdruck zugesandt. In Hinblick auf Punkt 4 der Tagesordnung der diesjährigen Hauptversammlung des Börsenvereins (vgl. Börsenbl. Nr. 82, S. 3205) geben wir den Ausführungen gern Raum. Red.